

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Einstellungsvertrag

Zwischen dem volkseigenen Einzelhandelsbetrieb

.....
(nachstehend „Betrieb“ genannt)vertreten durch den Direktor, Koll.:
unddem Kollegen/der Kollegin:
(nachstehend „Betriebsstättenleiter“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Kollege/die Kollegin
übernimmt ab die Leitung einer
Betriebsstätte als Betriebsstättenleiter.Die Entlohnung richtet sich nach der geltenden Ver-
einbarung über Löhne und Gehälter vom
..... und der entsprechenden Nachträge vom
.....Sie erfolgt nach der Gehaltsgruppe:
Ortsklasse: und beträgt monatlich
..... DM brutto.Für den Prämienleistungslohn sind die Prämienord-
nung vom und die entsprechenden
Nachträge vom verbindlich.Für die Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs- und
die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten
die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Der Direktor behält sich das Recht der Versetzung
am Ort vor.

§ 3

Die Rechte und Pflichten des Betriebes sowie des
Betriebsstättenleiters ergeben sich aus:

1. den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus
 - a) der Anordnung vom 1. September 1955 über die
Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebs-
stättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels
(GBI. II S. 329),
 - b) der Richtlinie vom 8. November 1954 zur Be-
kämpfung von Inventurdifferenzen, Warenver-
derb und Schwund im staatlichen Einzelhandel
(Sonderdruck Nr. 42 des Gesetzblattes/Zentral-
blattes in Verbindung mit der Anordnung vom
8. November 1954 zur Inkraftsetzung dieser
Richtlinie — GBI. S. 917),

2. den Weisungen übergeordneter Organe oder Mit-
arbeiter des Betriebes.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.
Die erste Ausfertigung verbleibt beim Betrieb, die
zweite Ausfertigung erhält der Betriebsstättenleiter.Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages be-
dürfen der Schriftform.Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsver-
hältnis ergeben, gilt der Sitz des Betriebes als verein-
barter Gerichtsstand.

..... den 19..

HO

(Direktor)

(Betriebsstättenleiter)

Anordnung**über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedin-
gungen für den Abschluß von Verträgen über
Lederrohhäute und -feile.****Vom 31. August 1955**Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember
1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertrags-
systems für Warenlieferungen in der volkseigenen und
der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141) wird
im Einvernehmen mit den Ministerien für Leichtindu-
strie und für Lebensmittelindustrie folgendes an-
geordnet:

§ 1

Die Abschnitte V und VI der Anlage 1 (Teil A Quali-
tätsbestimmungen) der Bekanntmachung vom 29. Juni
1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Ab-
schluß von Verträgen über Lederrohhäute und -feile
zwischen Erfassungsorganen und Industrie (ZBi. S. 329)
erhalten folgende Fassung:

A = Qualitätsbestimmungen

- V. Getrocknete oder gesalzene Schweinehäute (ganze
Häute oder Croupous einschließlich Zahmeber-
häute)

Sorte I = unbeschädigt

Sorte II = beschädigt

- a) mit Schnitten, Lö-
chern oder Nar-
benschäden, zuge-
lassen bis fünf
dieser Schäden,
auch noch mit
Läusebefall der
Hautfläche;

- b) bis zu 10 % Brüh-
schäden, auch
noch mit Läuse-
befall der Haut-
fläche.

Sorte III = stark beschädigt mit mehr Schäden
als Sorte II.

- VI. Getrocknete oder gesalzene Abdeckerschweinehäute
(einschließlich Abdecker-Zahmeberhäute)

Sorte I = unbeschädigt

Sorte II = beschädigt

- mit Schnitten,
Löchern oder Nar-
benschäden, zuge-
lassen bis fünf dieser
Schäden, auch noch
mit Läusebefall der
Hautfläche.

Sorte III = stark beschädigt mit mehr Schäden als
Sorte II und Ferkel-
häute unter 50 cm.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Sep-
tember 1955 in Kraft.(2) Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen
der Abschnitte V und VI der Anlage 1 (Teil A Quali-
tätsbestimmungen) der Bekanntmachung vom 29. Juni
1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Ab-
schluß von Verträgen über Lederrohhäute und -feile
zwischen Erfassungsorganen und Industrie außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**Streit**

Staatssekretär